

Sanitätsdienst

Alle Vereine, Organisationen, Firmen usw. werden gebeten, bei der Anforderung zum Sanitätsdienst nachfolgende Richtlinien zu beachten.

1. Anforderung zum Sanitätswachdienst (SWD)

1.1 Form der Anforderung

Die Anforderung zum Sanitätsdienst bedarf der schriftlichen Form, vorzugsweise elektronisch per E-Mail. Anzeigen im Mitteilungsblatt, Tageszeitungen, Terminkalendern und Plakaten sind für uns nicht verbindlich.

1.2 Verpflichtung zum Sanitätsdienst

Eine Verpflichtung zur Annahme eines Sanitätsdienstes besteht seitens des DRK Ortsverein Haigerloch nicht. Ohne Angabe von Gründen kann ein Sanitätsdienst abgelehnt werden.

1.3 Inhalt der Anforderung zum Sanitätsdienst

Die schriftliche Anforderung zum Sanitätsdienst muss enthalten:

- a) den Zeitpunkt der Veranstaltung (Datum, Uhrzeit Beginn und Ende)
- b) Art und Ort der Veranstaltung
- c) Anzahl der erwarteten Teilnehmer (Gäste)
- d) Ansprechpartner des Veranstalters für das DRK während der Veranstaltung
- e) nach Bedarf: vorgesehener Platz für Zelte und Fahrzeuge, An- und Abfahrtswege für die Rettungsfahrzeuge (evtl. Begehung vor Ort)

1.4 Ansprechpartner des DRK Ortsverein Haigerloch

Die Anforderung zum Sanitätsdienst muss schriftlich beim DRK Ortsverein Haigerloch eingehen:

Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Haigerloch
Meinradstraße 20
72401 Haigerloch
info@drk-haigerloch.de

Ansprechpartner seitens des DRK Ortsvereins Haigerloch für die Anforderung des Sanitätsdienstes ist die Bereitschaftsleitung.

1.5 Frist zur Anforderung

Wir bitten dringend darum, spätestens sechs Wochen VOR Beginn der Veranstaltungen, den Sanitätsdienst mit näheren Angaben anzufordern. Für später eingehende Anforderungen können wir die Übernahme des Sanitätsdienstes nicht mehr garantieren. Der Vertrag kommt erst zu Stande, wenn es eine schriftliche Bestätigung seitens des DRK OV Haigerloch gibt. Je nach Art der Veranstaltung, kann dies bis zu 14 Werktagen dauern.

1.6 Anzahl der Sanitäter und deren Ausbildung

Ein Sanitätsdienst wird mindestens von 2 Personen des Sanitätspersonals durchgeführt. Die Anzahl der eingesetzten Sanitäter ergibt sich aus der Anzahl der erwarteten Teilnehmer (Gäste) und dem Gefährdungspotential der Veranstaltung. Der DRK Ortsverein Haigerloch legt die Anzahl der Sanitäter nach dem anerkannten "Mauer"-Algorithmus fest. Der DRK Ortsverein Haigerloch stellt zum Sanitätsdienst nur entsprechende ausgebildete Helfer zur Verfügung. Nicht entsprechend ausgebildete Helfer gelten als Praktikanten und werden nicht abgerechnet. Zwei ausgebildete Sanitäter dürfen maximal einen Praktikanten mitnehmen.

2. Vergütung

2.1 Vergütung des Sanitätsdienstes

Für den Sanitätsdienst wird pro Helfer in der Stunde (7,50€ / h) und ein Pauschalbetrag für die Anfahrt (30,00€) berechnet.

2.2 Inhalt der Vergütung

Die Vergütung beinhaltet Auslagen für Verbandmittel, medizinisches Material sowie sämtliche Kosten für Fahrzeuge.

2.3 Vergütung der Sanitätshelfer

Die Sanitätshelfer des DRK Ortsvereins Haigerloch leisten Ihren Dienst ehrenamtlich. Die Vergütung des Sanitätsdienstes wird nicht an die Helfer ausbezahlt, sondern zur Deckung der Unkosten des DRK-Ortsvereins Haigerloch verwendet.

2.4 Verpflegung der Sanitätshelfer

Dem Veranstalter steht es frei die Verpflegung der Sanitätshelfer zu übernehmen. Bei Nicht-Verpflegung seitens des Veranstalters, wird ein Pauschalbetrag zuzüglich zur Vergütung, pro Sanitätshelfer berechnet. Bis vier Veranstaltungsstunden einmalig 7,50€ und ab vier Stunden einmalig 15€.

3. Versicherungsschutz

Alle eingesetzten Helferinnen und Helfer des Sanitätspersonals sind durch das DRK versichert.

4. Haftungsausschluss

Durch die Übernahme des Sanitätsdienstes übernimmt das Deutsche Rote Kreuz, Ortsverein Haigerloch die Verantwortung für den oder die verletzten Personen im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung.

Den Anweisungen des Sanitätspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Werden die Anweisungen des Sanitätspersonals nicht beachtet, so wird das DRK von jeglicher Verantwortung für den oder die Verletzte enthoben.

5. Sonstiges

5.1 Sicherung der Sanitätswache

Der Veranstalter verpflichtet sich zur Absicherung der Sanitätswache (Zelt, Sanitätsraum usw.) sowie zur Freihaltung bzw. Schaffung von Zu- und Abfahrtswegen für Rettungsfahrzeuge.

5.2 Sanitätsraum in gemeindeeigenen Einrichtungen

Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird.

5.3 Sanitätsraum bei Sportveranstaltungen

Bei Sportveranstaltungen ist vom Veranstalter ein ordnungsgemäß ausgestatteter Sanitätsraum zur Verfügung zu stellen. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Sanitätsraum nicht von Unbefugten betreten wird. Auf die Bereitstellung des Sanitätsraumes kann abgesehen werden, wenn dies zuvor ausdrücklich mit dem DRK Ortsverein Haigerloch vereinbart wurde.

6. Inkrafttreten dieser Richtlinien

Diese Richtlinien treten zum 01. Dezember 2021 in Kraft